

Verordnung

über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Parkabgabeverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 16. Mai 2017 wird gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6 a, 6 b des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987, i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist
- a) auf den in § 2 angeführten Bewirtschaftungszonen 1 und 2 gelegenen Parkplätzen werktags von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
 - b) auf den in der Bewirtschaftungszone 3 angeführten Parkplätzen täglich jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, und
 - c) auf den in den Bewirtschaftungszonen 4 und 5 angeführten Parkplätzen täglich jeweils von 8.00 bis 20.00 Uhr
- eine Parkabgabe gemäß § 4 dieser Verordnung zu entrichten.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Gebührenpflichtiger Parkplatz" zu kennzeichnende öffentliche Verkehrsflächen:

a) Bewirtschaftungszone 1:

1. Bahnhofstraße
2. Schulgasse zwischen Klostergasse und Adolf-Rhomberg-Straße
3. Riedgasse zwischen Marktplatz und Franz-Michael-Felder-Straße
4. Klostergasse
5. Eisengasse zwischen Marktplatz und Stadtstraße
6. Viehmarktstraße
7. Parkplatz vor dem Kulturhaus
8. Parkplatz vor dem Rathaus
9. Realschulpassage
10. Marktstraße
11. Parkplatz vor der Hypobank am Marktplatz
12. Adolf-Rhomberg-Straße
13. Pfarrgasse
14. Grabenweg
15. Franz-Michael-Felder-Straße
16. Schubertstraße
17. Moosmähdstraße
18. Webergasse auf Höhe der GKK
19. Parkplätze auf dem Areal der GKK

20. Sala zwischen Mozartstraße und Pfarrgasse
21. Schulgasse südlich der Realschulstraße
22. St.-Martin-Straße westlich der Stadtstraße

b) Bewirtschaftungszone 2:

1. Jahngasse
2. Bockackerstraße
3. Rosenstraße zwischen Schillerstraße und Bockackerstraße
4. Parkplätze um das Stadtbad
5. Goethestraße
6. Angelika-Kauffmann-Straße
7. Bergmannstraße
8. Klaudiastraße südlich der Frühlingsstraße
9. Steggasse
10. Schmelzhütterstraße zwischen Moosmahnstraße und Sandgasse
11. Riedgasse nördlich der Franz-Michael-Felder-Straße
12. Millöckergasse
13. Parkplatz Schwefel (östlich der Bahnunterführung)
14. Frühlingstraße
15. Pongartgasse
16. Webergasse westlich der Moosmahnstraße
17. Salurnergasse
18. Negrellistraße
19. Eisenhammerstraße
20. Achstraße, Hochschulstraße, Spinnergasse
21. St.-Martin-Straße östlich der Stadtstraße
22. Parkplätze bei der Inatura
23. Eisengasse zwischen Stadtstraße und Kreuzgasse
24. Parkplätze beim Schorenhof, ausgenommen bei Veranstaltungen
25. Poststraße
26. Zollgasse
27. südlicher Parkplatz beim Haus Sägerstraße 4
28. Kapuzinergasse
29. Altweg
30. Parkplatz südlich der ÖBB-Haltestelle Schoren
31. Apfalgasse
32. Mozartstraße westlich der Moosmahnstraße
33. Bohnenmahnstraße
34. Radetzkystraße
35. Pfarrer-Moosbrugger-Straße
36. J.-A.-Herrburger-Straße
37. Sala zwischen Webergasse und Negrellistraße

c) Bewirtschaftungszone 3:

1. Parkplätze im Bereich Gütle
2. Parkplätze im Bereich der Talstation der Karrenseilbahn
3. Messegelände – Parkplatz West, ausgenommen bei Messe-Veranstaltungen
4. Messeplatz
5. Gütlestraße

d) Bewirtschaftungszone 4:

Parkplätze nordöstlich und südwestlich des Bahnhofes

e) Bewirtschaftungszone 5:

Parkplätze vor dem Haupteingang des Krankenhauses Dornbirn

§ 3

Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 4

Höhe der Abgabe und Fälligkeit

- (1) Die Abgabe beträgt auf den nach § 2 in der Bewirtschaftungszone 1 und 5 gelegenen Verkehrsflächen € 1,10 für 60 Minuten, auf den in der Bewirtschaftungszone 2 und 4 gelegenen Verkehrsflächen € 0,70 für 60 Minuten und auf den in der Bewirtschaftungszone 3 gelegenen Verkehrsflächen € 0,60 für 60 Minuten.

Die Abgabe für die einzelnen Zonen und für kleinere bzw. größere Zeiteinheiten wird im Übrigen wie folgt festgelegt:

| Parkabgabe in € | Parkdauer in Minuten | | |
|-----------------|----------------------|---------------------|------------------------|
| | Zone 1 und Zone 5 | Zone 2 und Zone 4 | Zone 3 |
| 0,2 | -- | -- | -- |
| 0,3 | 16 | 25,5 | 30 |
| 0,4 | 21,5 | 34 | 40 |
| 0,5 | 27 | 42,5 | 50 |
| 0,6 | 32,5 | 51 | 60 |
| 0,7 | 38 | 59,5 | 70 |
| 0,8 | 43,5 | 68 | 80 |
| 0,9 | 49 | 76,5 | 90 |
| 1,0 | 54,5 | 85 | 100 |
| 1,1 | 60 | 93,5 | 110 |
| | | | |
| + 0,1 | + 5,5 | + 8,5 | + 10 |
| | | | |
| 2,2 | 2 Stunden | 3 Stunden 7 Minuten | ganzer Tag |
| 3,3 | 3 Stunden | ganzer Tag | 1 Tag, 1 Std., 50 Min. |

- (2) Die Abgabe kann für nachstehende in der Bewirtschaftungszone 2 gelegene Verkehrsflächen, nämlich
 - Parkflächen südlich des Stadtbades
 - Goethestraße
 - Angelika-Kauffmann-Straße
 - Bergmannstraße östlich der Radetzkystraße
 - Parkplatz Schwefel
 - Riedgasse nördlich der Franz-Michael-Felder-Straße
 - Jahngasse

- Salurnergasse
- Negrellistraße
- Eisenhammerstraße
- St.-Martin-Straße östlich der Stadtstraße
- Pongartgasse
- Schmelzhütterstraße
- Steggasse
- Millöckergasse
- Eisengasse
- Radetzkystraße
- Pfarrer-Moosbrugger-Straße
- Rosenstraße
- Achstraße
- Hochschulstraße
- Spinnergasse
- Zollgasse
- Sala zwischen Webergasse und Negrellistraße

auch mit einem Pauschalbetrag in Höhe von € 3,30 pro Tag, € 25,00 pro Monat und € 250,00 pro Jahr entrichtet werden.

Für die Parkplätze im Bereich Gütle, auf dem Messegelände – Parkplatz West sowie für die Parkplätze im Bereich der Talstation der Karrenseilbahn kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von € 2,20 pro Tag, € 12,00 pro Monat und € 78,00 pro Jahr entrichtet werden.

Für die Parkplätze südwestlich des Bahnhofes und südlich der ÖBB-Haltestelle Schoren kann die Parkabgabe auch mit einem Pauschalbetrag in Höhe von € 3,30/Tag, € 25,-/Monat und € 250,-/Jahr oder gegen Vorlage einer Verkehrsverbundkarte in Höhe von € 20,-/Monat und € 200,-/Jahr entrichtet werden.

- (3) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.

§ 5

Entrichtung

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in einen der hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
Die Abgabe kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch durch elektronische Abbuchung, mit Mobilitätsmünzen der Stadt Dornbirn oder durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines über mobile Endgeräte, in der Regel das Handy (sog. „Handy-Parken“) entrichtet werden. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der Parkabgabe für den Abstellzeitraum.
- (2) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, zu enthalten.
- (3) Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines hat durch Übermittlung einer SMS oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Applikation über das Internet Protokoll (IP) an das elektronische System zu erfolgen. Über das Mobiltelefon bzw. das (mobile) Endgerät ist die Parkzone, bei Entrichtung der Abgabe mit einem Pauschalbetrag auch die Parkdauer und das behörd-

liche Kennzeichen des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges einzugeben, sofern das behördliche Kennzeichen nicht bereits im Zuge der Einrichtung des Benutzerkontos im System erfasst wurde (Abstellanmeldung). Danach ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Applikation über das Internet Protokoll (IP) über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Die Nutzung dieser Dienste begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Abgabepflichtigen und der Stadt Dornbirn. Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet. Sollte die jeweilige Bestätigung (via SMS oder Internet-Applikation) nicht einlangen, besteht die Verpflichtung die Abgabe am Parkscheinautomaten zu entrichten.

- (4) Die am Parkscheinautomat in der Bewirtschaftungszone 1 gelösten Parkscheine sind auch in allen anderen Zonen, die in der Bewirtschaftungszone 2 gelösten Parkscheine sind auch in den Zonen 3 und 4 und die in der Bewirtschaftungszone 4 gelösten Parkscheine sind auch in den Zonen 2 und 3 gültig. Der elektronische Parkschein ist jedoch, mit Ausnahme bei Entrichtung der Abgabe mit einem Pauschalbetrag, nur für den Abstellvorgang gültig, auf den sich die Bestätigung der Abstellanmeldung bezieht.
- (5) Der Pauschalbetrag gemäß § 4 Abs. 2 ist am Tag der Entgegennahme der Berechtigungskarte zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalisierte Abgabe ist bescheidmässig festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet. Die Berechtigungskarte für die Zone 2 gilt auf allen in § 4 Abs. 2 dieser Verordnung aufgelisteten Abstellplätzen der Zone 2. Die Berechtigungskarte für die Zone 3 gilt auf allen Abstellplätzen der Zone 3.
- (6) Der Parkschein gemäß Abs. 2 und die Berechtigungskarte gemäß Abs. 4 sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Auf den Berechtigungskarten ist das polizeiliche Kennzeichen von maximal zwei Fahrzeugen einzutragen. Bei Aktivierung eines elektronischen Parkscheines ist das Anbringen eines Parkscheines am Fahrzeug nicht erforderlich.

§ 6

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b StVO für Menschen mit Behinderungen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 7

Anwohnerzonen

- (1) Die im Plan des Amtes der Stadt Dornbirn vom Juli 2013, der dieser Verordnung als Beilage angeschlossen wird, umrandeten und mit Anwohnerzone bezeichneten Gebiete werden zu Anwohnerzonen im Sinne des § 6a Parkabgabegesetz erklärt.
- (2) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer Anwohnerzone wohnen, wird die Abgabe für den Bereich der Anwohnerzone auf Antrag für die Dauer bis zu einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt je angefangenem Monat € 9,00 oder € 90,00 pro Jahr.
- (3) Als Hilfsmittel zur Kennzeichnung der Fahrzeuge, für die die pauschalierte Abgabe im Sinne des Abs. 2 entrichtet wurde, ist eine auf das kraftfahrrechtliche Kennzeichen lautende und die Anwohnerzone sowie die Gültigkeitsdauer ausweisende Berechtigungskarte auszustellen. Diese ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 8

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft zu ahndende Übertretung des Parkabgabegesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.7.2017 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann